

Katharina Grünwald

**Das Staatskirchenrecht der DDR  
im Lichte des Aufeinandertreffens  
von Katholischer Kirche und Marxismus**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG



Das Staatskirchenrecht der DDR im Lichte des Aufeinandertreffens  
von Katholischer Kirche und Marxismus

ISBN 978-3-8305-2791-6

Katharina Grünwald

**Das Staatskirchenrecht der DDR  
im Lichte des Aufeinandertreffens  
von Katholischer Kirche und Marxismus**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2791-6

© 2012 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,  
Markgrafenstraße 12-14, 10969 Berlin

E Mail: [bwv@bwv-verlag.de](mailto:bwv@bwv-verlag.de), Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,  
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 2011 fertig gestellt. Sie wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und am 18. Juni 2012 verteidigt.

Frau *Prof. Dr. Rosemarie Will* danke ich für die engagierte Betreuung der Arbeit und die spannende und lehrreiche Zeit an ihrem Lehrstuhl als wissenschaftliche Mitarbeiterin. *Prof. Dr. Christoph Möllers, LL.M* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich meiner ganzen Familie für die gewährte Unterstützung, für die finanzielle Bezuschussung der Druckkosten besonders meinem Onkel Warnfried Bartmann. Ich widme die Arbeit meinen Eltern in tiefer Dankbarkeit.

Berlin, im August 2012

Katharina Grünwald



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	13
I. Gegenstand und Ziel der Arbeit .....	13
II. Säkularisierung und der säkularisierte Staat.....	16
1) Begriff.....	16
2) Historischer Abriss der Säkularisierung in Deutschland und Entwicklung des Staatskirchenrechts.....	18
3) Zusammenfassung/Schlussfolgerungen .....	28
<b>B. Katholische Kirche im säkularen Staat</b> .....	31
I. Säkularisierung und Katholische Kirche .....	31
II. Staatstheorie und Staatslehre der Katholischen Kirche.....	43
1) Aussagen in der Bibel .....	43
2) Staatslehre in der Kirchengeschichte .....	45
III. Zweites Vatikanisches Konzil.....	52
1) Reform der Katholischen Kirche .....	52
2) Kirche und Staat und die Anerkennung von säkularisiertem Staat und Religionsfreiheit.....	53
3) Fazit Zweites Vatikanisches Konzil.....	66
4) Codex Iuris Canonici 1983 .....	67
IV. Zusammenfassung Katholische Staatslehre .....	68
<b>C. Marxismus im säkularen Staat</b> .....	69
I. Einführung .....	69
II. Religionskritik bei Karl Marx .....	69
III. Staatstheorie.....	73
IV. Historische Entwicklung.....	76
V. Qualifizierung als Weltanschauung.....	80
VI. Zwischenergebnis zur Betrachtung des Marxismus.....	84
<b>D. Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR</b> .....	85
I. Ausgangslage .....	85
1) Allierter Kontrollrat .....	85
2) Katholische Kirche .....	88

3)	Vorgehen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) durch Besatzungsmacht und Sozialistische Einheitspartei (SED) .....	94
4)	Gründung der DDR.....	98
II.	Regelungen in den Landesverfassungen .....	99
1)	Errichtung der Länder.....	99
2)	Verfassungen der Länder .....	100
3)	Staatskirchenrechtliche Bestimmungen in den Landesverfassungen.....	103
4)	Ende der Landesverfassungen.....	107
5)	Berlin .....	107
6)	Bewertung des Staatskirchenrechts in den Landesverfassungen	108
III.	Verfassungstheorie der DDR .....	110
1)	Staatsfunktionen und Strukturelemente des sozialistischen Staates.....	110
2)	Verfassungsinterpretation in der DDR.....	117
3)	Bestandteile des Verfassungsrechts in der DDR.....	119
IV.	Verfassung von 1949 .....	121
1)	Entstehungsgeschichte der DDR-Verfassung von 1949 .....	121
2)	Inhalt und Charakter der DDR-Verfassung von 1949.....	130
3)	Staatskirchenrechtliche Bestimmungen der DDR-Verfassung von 1949 .....	132
4)	Verfassung von Berlin .....	135
5)	Katholische Kirche und DDR-Verfassung von 1949.....	137
6)	Bewertung des Staatskirchenrechts der DDR-Verfassung von 1949 .....	138
V.	Verfassungswirklichkeit und allgemeines Staatskirchenrecht nach 1949 .....	140
1)	Verfassungswirklichkeit nach 1949 allgemein .....	140
2)	Verfassungswirklichkeit hinsichtlich Staat und Katholischer Kirche .....	143
3)	Entwicklung Staatsideologie und sonstige rechtliche Maßnahmen gegenüber der Katholischen Kirche.....	147
4)	Vorgehen der Katholischen Kirche nach 1949 .....	156
5)	Zusammenfassung Staatskirchenrecht nach 1949.....	169

VI.	DDR-Verfassung 1968/74 .....	170
1)	Entstehung .....	170
2)	Inhalt und Charakter der DDR-Verfassung 1968/74 sowie Vergleich mit der DDR-Verfassung 1949 .....	174
3)	Staatskirchenrechtliche Regelungen der DDR-Verfassung 1968/74 .....	177
4)	Katholische Kirche und DDR-Verfassung 1968/74.....	182
5)	Zusammenfassung DDR-Verfassung 1968/74.....	184
VII.	Verfassungswirklichkeit und allgemeines Staatskirchenrecht nach 1968/74 .....	185
1)	Verfassungswirklichkeit und staatliche Kirchenpolitik nach 1968/74 .....	185
2)	Vorgehen der Katholischen Kirche nach 1968/74 .....	193
3)	Zusammenfassung Staatskirchenrecht nach 1968/74.....	205
VIII.	Zusammenfassung Staatskirchenrecht in der DDR.....	206
<b>E.</b>	<b>Wende und deutsche Einheit</b> .....	209
I.	Katholische Kirche im Umbruch 1989/90.....	209
II.	Vorgehen des Staates und der SED.....	214
III.	Staatskirchenrechtliche Veränderungen im Verfassungsrecht .....	217
IV.	Zusammenfassung Wende .....	223
<b>F.</b>	<b>Schluss</b> .....	225
	Literaturverzeichnis .....	229
I.	Quellenverzeichnis (unveröffentlichte Quellen) .....	229
II.	Literatur.....	229



# Abkürzungsverzeichnis

Anm. d. V.	Anmerkung der Verfasserin
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
ders.	derselbe
ebd.	ebenda
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdsU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
LDPD	Liberal Demokratische Partei Deutschlands
LW	Lenin Werke (hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED)
MEW	Karl Marx, Friedrich Engels, Werke (hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED)
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
RGBI.	Reichsgesetzblatt
Rn./ Rz.	Randnummer/ Randziffer
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschland
SED/PDS	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands/ Partei des Demokratischen Sozialismus
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.a.	und andere
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZK der SED	Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschland



# A. Einleitung

## I. Gegenstand und Ziel der Arbeit

In der vorliegenden Arbeit treffen drei Akteure aufeinander: der Staat, die Katholische Kirche und die Ideologie des Marxismus-Leninismus. Alle drei haben sich geschichtlich entwickelt und begegnen sich dann in der historischen Situation der DDR.

Kern der Arbeit ist das Staatskirchenrecht in der DDR, folglich das grundlegende Verhältnis von Staat und Kirche in der DDR von 1949 bis 1989. Hierauf beziehen sich die Darstellungen zur Entwicklung der Katholischen Kirche und des Marxismus-Leninismus. Bei der Untersuchung des Staatskirchenrechts der DDR ist eine besondere Berücksichtigung der Verfassungswirklichkeit erforderlich in Ergänzung zum verfassungsrechtlichen Staatskirchenrecht, um auch dieses zu beurteilen und um beides einander gegenüberstellen zu können. Die Verfassungswirklichkeit wird analysiert durch die Untersuchung von Rechtssätzen, Verlautbarungen und sonstigen Äußerungen oder Handlungen der Akteure. Die größte Rolle spielen hierbei Parteidokumente der SED und Hirtenbriefe der katholischen Bischöfe. Im Gegensatz zu anderen Ländern kann bei der Frage nach der Ausgestaltung und Interpretation der Normen des Staatskirchenrechts nicht auf entsprechende Rechtsprechung und auch kaum auf rechtswissenschaftliche Diskussion<sup>1</sup> Bezug genommen werden. Darüber hinaus genügt es im Vergleich zu anderen Staaten nicht, die wechselseitige Beziehung von Staat und Kirche zu beleuchten. Vielmehr muss in einem Staat, der eine bestimmte Weltanschauung für alle verbindlich vorgibt, auch diese mit einbezogen werden. Die DDR erklärt sich zu einem ausdrücklich atheistischen Staat<sup>2</sup> und definiert den Marxismus-Leninismus als herrschende Staatsideologie.

- 1 Eine Bezugnahme auf Rechtsprechung zum Thema Staatskirchenrecht ist vor allem aufgrund einer fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit sowie einer stark eingeschränkten Verwaltungsgerichtsbarkeit wenig ergiebig. Zu Fragen des rechtswissenschaftlichen Diskurses vergleiche den Abschnitt „Das Religionsverfassungsrecht als „Thema“ für Rechtswissenschaft und Rechtsprechung in der DDR“ in *Boese*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR, S. 212ff sowie die Kapitel zur Hochschulpolitik und den Universitäten in *Stolleis*, Sozialistische Gesetzlichkeit, S. 43ff, 63ff, 83ff. Siehe nunmehr auch *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 4. Band, S. 102ff, 289ff, 551ff.
- 2 Siehe hierzu die Untersuchung der DDR Verfassung 1968/74 im Abschnitt D VI 3 dieser Arbeit, die sich mit der Bezeichnung der „sozialistischen Verfassung“ und dem Führungsanspruch der „Arbeiterklasse und ihrer marxistisch leninistischen Partei“ auseinandersetzt.

Die Arbeit beginnt mit einer Einführung in den Begriff und den historischen Ablauf der Säkularisierung. Dadurch wird die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Religion angesprochen und ein erster Einblick in das Themenfeld gewährt. Es entsteht eine Standortbeschreibung des modernen säkularen Staates. Vertretend für die Sichtweise der Religion wird vorliegend die Katholische Kirche ausgewählt. Zunächst erfolgt ein kurzer Abriss zur Entwicklung der Beziehungen von Staat und Katholischer Kirche. Anschließend wird chronologisch geklärt, welche Staatstheorien die Katholische Kirche vertreten hat und vertritt. Besonders hervorgehoben wird hierbei das II. Vatikanische Konzil. Es fällt genau in die Zeit des Bestehens der DDR und beschäftigt sich intensiv mit der Beziehung der Katholischen Kirche zum Staat, zu anderen Religionen und zum Atheismus. Bevor auf die DDR und ihr Staatskirchenrecht eingegangen wird, beschäftigt sich die Arbeit mit der staatstheoretischen Grundlage im Marxismus. Dabei erfolgt zuerst eine kurze Einführung in die relevanten Teile der Lehre. Dann interessiert vor allem die Frage, wie die Lehre des Marxismus zu qualifizieren ist, inwieweit der Marxismus eine Orientierung für das Verstehen der menschlichen Existenz in der Welt anbietet und Anweisungen für das eigene Verhalten gibt. Wenn der Marxismus schließlich als Weltanschauung anzusehen wäre,<sup>3</sup> so muss auch diese sich positionieren gegenüber dem Staat und anderen Religionen oder Weltanschauungen.

Auf diese grundlegenden Überlegungen folgt die Darstellung des Staatskirchenrechts der ehemaligen DDR. Hierbei spielen aus staatlicher Sicht zum einen die staatskirchenrechtlichen Normen und zum anderen die tatsächliche Kirchenpolitik eine Rolle. Ausgangspunkt der Betrachtung und auch Grundlage für die Gliederung der einzelnen Abschnitte sind dabei die Verfassungen der DDR. Diese Einteilung grenzt sich ab von zahlreichen sozialwissenschaftlichen Arbeiten, in denen die Gliederung entlang von kirchenpolitischen Phasen oder solchen der Konfrontation und Entspannung entwickelt wird, da sich diese Einordnungen meist auf die Evangelischen Kirchen beziehen<sup>4</sup>. Die Bezugnahme auf die Verfassungsabschnitte rückt darüber hinaus die Verfassungen als wesentliche Grundlage für das Staatskirchenrecht in den Vordergrund. Bei der Darstellung der Kirchenpolitik fließen die Vorstellungen des Marxismus-Leninismus als der Weltanschauung, die Grundlage staatlichen Verhaltens gegenüber Religionen ist, mit ein. Auch aus kirchlicher Sicht wird die Beziehung in der besonderen Situation der ehemaligen DDR untersucht. Hier soll herausgefunden werden, welche Kirchenpolitik die Bischöfe in der DDR und der HI. Stuhl betrieben haben. Die Analyse wird fokussiert auf Äußerungen der Bischöfe in der DDR sowie des HI. Stuhls, zum einen, da diese Institutionen die Katholische Kirche in ihrer Ge-

3 Siehe hierzu in dieser Arbeit das Kapitel C V. Außerdem hierzu *Ehlen*, Marxismus als Weltanschauung.

4 Vergleiche hierzu die Diskussionen zur Frage der Phaseneinteilung in der Arbeit von *Heinecke*, Konfession und Politik in der DDR, S. 109ff mit weiteren Nachweisen.

samtheit vertreten. Darüber hinaus bietet sich die Eingrenzung für die DDR in besonderem Maße an, da die Katholische Kirche dort als sehr homogen bezeichnet werden kann und sich neben der Amtskirche so gut wie keine katholischen Vereine (und damit kein katholisches Laientum) etablieren konnten.<sup>5</sup> Es erfolgt jeweils eine Gegenüberstellung der staatlichen und kirchlichen Vorgehensweise in jedem Zeitraum.

Viele Gründe sprechen bei der Betrachtung des Staatskirchenrechts für eine Beschäftigung gerade mit der Katholischen Kirche. Zunächst trägt sie auch hier die Besonderheit einer Weltkirche, deren Struktur und Organisation über Landesgrenzen hinausgeht. Auch in ihrem theologischen Selbstverständnis spielt dies eine Rolle. Als Minderheit im zahlenmäßigen Vergleich mit den evangelischen Kirchen in der DDR gibt es auch entsprechend weniger Arbeiten zu ihrer Geschichte.<sup>6</sup> Soweit es möglich und inhaltlich weiterführend ist, werden in der Darstellung kurze Vergleiche zwischen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Kirchen vorgenommen.

An die Darstellung des Staatskirchenrechts in der DDR in ihrem Wechselspiel mit der Katholischen Kirche schließt sich eine Untersuchung der Wendezeit mit dem Beitritt der DDR in die Bundesrepublik Deutschland an. Ziel der Arbeit ist damit sowohl die Aufarbeitung eines Teils der DDR-Geschichte als auch ein Gewinn neuer Erkenntnisse über das grundsätzliche Verhältnis von Religion und Staat. Verfassungsgeschichte ist von zentraler Bedeutung auch für eine gegenwärtige Standortbestimmung.

5 Siehe hierzu knapp *Ehm*, Die kleine Herde, S. 201, 217.

6 An Arbeiten zu den Evangelischen Kirchen siehe z.B. die juristischen Dissertationen von *Kremser*, Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD und *Boese*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR, jeweils mit ausführlichem Literaturverzeichnis sowie die drei Bände von *Besier*, Der SED Staat und die Kirche.

## II. Säkularisierung und der säkularisierte Staat

### 1) Begriff

Der Begriff der Säkularisierung bezeichnet allgemein jede Form des Wandels von religiös Geprägtem in Weltliches.<sup>7</sup> Beschrieben wird damit vor allem der gesamt-kulturelle Prozess in der europäischen Neuzeit, der zu einer immer größeren Autonomie der Lebensgestaltung und Weltanschauung gegenüber den kirchlichen Ordnungssystemen geführt hat.<sup>8</sup> Säkularisierung kann hier nur oberflächlich definiert werden. Bei näherer Betrachtung sind, je nach Tradition und ideeller Ausrichtung, unendlich viele unterschiedliche Interpretationen vorhanden, die den Rahmen einer kurzen Definition sprengen würden.<sup>9</sup> Der Begriff der Säkularisierung ist insbesondere abzugrenzen von dem Begriff der Säkularisation. Während Säkularisierung sehr weit reichende Phänomene im rechtlichen, gesellschaftlichen und philosophischen Bereich umfasst, meint Säkularisation den vermögens- und kirchenrechtlichen<sup>10</sup> Vorgang, bei dem kirchliches Eigentum durch weltliche Gewalt eingezogen und genutzt worden ist.<sup>11</sup> Beide Begriffe haben eine wechselvolle Geschichte hinter sich und ihre Bedeutung erst allmählich erhalten.<sup>12</sup> Noch im 19. Jahrhundert wird vorwiegend der Begriff der Säkularisation verwendet.<sup>13</sup> Jener der Säkularisierung ist erst relativ spät<sup>14</sup> vor allem von denen eingeführt worden, die die Säkularisation als Beschränkung geistlicher Herrschaft begrüßten und allgemein eine Emanzipation der Kultur, Bildung und Erziehung aus ihrer kirchlichen Aufsicht forderten.<sup>15</sup> Aus dem Säkularisationsprozess wird allmählich ein Säkularisierungsprozess, indem weitere Lebensbereiche mit einbezogen werden.<sup>16</sup> Noch in den 1950ern ist die Abgrenzung unklar wie man an der Schrift von Delekat über den Begriff der Säkularisation

7 Artikel Säkularisierung in: *Cancik* u.a. (Hrsg.), Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe, Band V, S. 9; *Ruh*, Säkularisierung, S. 69.

8 Brockhaus, Enzyklopädie online, Artikel Säkularisierung.

9 Vgl. die Übersicht bei *Heckel*, Das Säkularisierungsproblem in der Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts, S. 35 mit den weiterführenden Angaben in der Anmerkung 2; *Starck*, Einführung zu Essener Gespräche 38, S. 5.

10 Artikel Säkularisierung in: *Cancik* u.a. (Hrsg.), Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe, Band V, S. 9.

11 *Maier*, Säkularisation in Essener Gespräche 38, S. 54.

12 Dargestellt ausführlich für den Begriff der Säkularisierung durch Betrachtung der großen Lexika in ihren unterschiedlichen Auflagen bei *Lehmann*, Säkularisierung, S. 36ff.

13 *Lübbe*, Säkularisierung, S. 23.

14 *Ruh*, Säkularisierung, S. 66; *Heckel*, Das Säkularisierungsproblem in der Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts, S. 39.

15 *Lübbe*, Säkularisierung, S. 40.

16 *Lübbe*, Säkularisierung, S. 42.

erkennen kann. Er möchte mit Säkularisation den „Ausdruck unseres heutigen Kulturbewusstseins“ beschreiben.<sup>17</sup> Damit bezeichnet er genau das, was weiter oben als Prozess der Säkularisierung definiert wurde.

Der Bezugspunkt der Säkularisierung ist in der vorliegenden Darstellung Europa, andere Kontinente wurden in ganz anderer Form von Religion geprägt.<sup>18</sup> Dafür gibt es verschiedene Erklärungsmuster, die hier nicht näher betrachtet werden sollen.<sup>19</sup> Wichtig ist allein die Feststellung, dass der verwendete Säkularisierungsbegriff eine Entwicklung innerhalb von Europa beschreibt, im Speziellen bezogen auf Deutschland.

Der Prozess der Säkularisierung hat maßgeblich das aktuelle Staatsverständnis in Europa geprägt. Wer vom modernen Staat redet, redet vom säkularisierten Staat.<sup>20</sup> Zu fragen ist, was den säkularen Staat auszeichnet und wie er zu definieren ist. In einem säkularisierten Staat wurde das Christliche von einer selbständigen, unabhängigen Gesellschaft immer mehr beiseite gedrängt.<sup>21</sup> Daher erfordert ein säkularer Staat nun die grundsätzliche Trennung von Staat und Religion. Religion darf nicht mehr vorgeschriebene Grundlage des Staates sein.<sup>22</sup> Um eine Neutralität gegenüber der Religion gewährleisten zu können, werden die Loslösung des Verfassungsrechts vom christlichen Bekenntnis sowie die Anerkennung der individuellen Religionsfreiheit und der Menschenrechte vorausgesetzt.<sup>23</sup> Das Grundrecht auf Religionsfreiheit als individuelles Abwehrrecht mit all seinen ausgeformten Inhalten verwirklicht den modernen säkularen Staat. In den verschiedenen Ländern Europas hat sich diese Neutralität ganz unterschiedlich entwickelt. So ist das Prinzip der „laïcité“ in Frankreich viel strikter und distanzierter als die „offene und übergreifende“<sup>24</sup> Neutralität in Deutschland,<sup>25</sup> wo das Staatskirchenrecht ein komplexes System von Trennung und Verbindung dar-

17 *Delekat*, Über den Begriff der Säkularisation, S. 5.

18 *Lehmann*, Säkularisierung, S. 28f.

19 Laut *Blickle/ Schlögl* trägt hierzu die Christlichkeit in Europa maßgeblich bei, weil die Trennung von geistlich und weltlich dem Christentum eingeschrieben ist durch den Satz von Jesus „mein Reich ist nicht von dieser Welt“ (*Blickle/ Schlögl* (Hrsg.), Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas, S. 12).

20 *Böckenförde*, Der säkularisierte Staat, S. 8; *Campanhausen/ Wall*, Staatskirchenrecht, S. 39.

21 *Rendtorff*, Theorie des Christentums, S. 119.

22 *Böckenförde*, Der säkularisierte Staat, S. 12.

23 *Campanhausen/ Wall*, Staatskirchenrecht, S. 39.

24 Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003, 2 BvR 1436/02, Rn. 43 (sog. „Kopftuchurteil“). *Waldhoff* fasst die Entwicklung zusammen als „Konzept einer „wohlwollenden“, „freundlichen“ oder „fördernden“ Neutralität (vgl. *Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, S. 43).

25 *Böckenförde*, Der säkularisierte Staat, S. 15.

stellt.<sup>26</sup> An dieser Stelle genügt jedoch ein einführender, allgemeiner Umriss des säkularisierten Staates.

## 2) Historischer Abriss der Säkularisierung in Deutschland und Entwicklung des Staatskirchenrechts

Im Folgenden werden kurz wichtige Schritte des Säkularisierungsprozesses festgehalten, die für die Entwicklung des säkularen Staates von Bedeutung waren. Um die Arbeit angemessen einzugrenzen, erfolgt dabei eine Fokussierung auf die Entwicklung in Deutschland.

Bis ins 11. Jahrhundert hinein findet man eine christliche Welt vor, in der die Herrschaft des Papstes und der Kirche nicht angefochten wird. Im Laufe dieses Jahrhunderts kommt es allerdings zu ersten Kämpfen und Reformbewegungen. Im Investiturstreit in den Jahren 1057 bis 1122 zwischen Papst und Kaiser wird die Einheit zwischen Kirche und Staat zum ersten Mal aufgekündigt.<sup>27</sup> Vor allem die Einsetzung von Bischöfen durch den Kaiser führt zur Eskalation des Konflikts, infolge dessen der Kaiser den Papst absetzt und der Papst den Kaiser mit dem Kirchenbann versieht.<sup>28</sup> Das Wormser Konkordat beendet 1122 die Auseinandersetzung. Der Kaiser verzichtet auf die Investitur, erhält aber das Recht bei Verhandlungen über kirchliche Personalbesetzungen anwesend zu sein und gewisse Regalien zu beleihen.<sup>29</sup> Es folgt eine deutlichere Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, ein System der Über- und Unterordnung wird geschaffen.

Als nächster wichtiger Meilenstein innerhalb des Vorgangs der Säkularisierung sind die Reformation und die daran ansetzenden Glaubenskriege zu nennen.<sup>30</sup> Die eigentlich theologische Forderung nach einer Rückbesinnung auf die ursprünglichen Glaubensgrundsätze und Aufgaben der Geistlichkeit impliziert auch eine Forderung nach entsprechender Veränderung der weltlichen Ord-

26 *Maier*, Säkularisation in Essener Gespräche 38, S. 22.

27 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 23; *Schlink*, Vergewisserungen, S. 97. Andere Ansichten zu der Frage, ob der Vorrang der Säkularisierung bereits beim Investiturstreit seinen Anfang nimmt, finden sich bei *Heckel*, Säkularisierung, S. 149, Fußnote 386. Für die Ansicht, den Investiturstreit als ersten Schritt der Säkularisierung zu sehen, spricht die Tatsache, dass in diesem Streit zum ersten Mal eine Gegenüberstellung erfolgt. Kirche und Staat sind deutlich als zwei Institutionen zu erkennen.

28 *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 72.

29 *Jeand'Heur/ Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, S. 27; *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 25.

30 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 388; *Schlink*, Vergewisserungen, S. 98.

nung.<sup>31</sup> Die Lehre Luthers von den „Zwei Reichen“ fordert eine stärkere Abgrenzung zwischen der kirchlichen Gemeinde und dem weltlichen Bereich.<sup>32</sup> Hinzu kommt, dass der neuartige Konkurrenzkampf zwischen den Religionen und ihren Ansprüchen Veränderungen auch im Verhältnis zwischen Staat und Kirchen hervorruft.<sup>33</sup> Im Augsburger Religionsfrieden 1555 wird der später als „cuius regio, eius religio“ bezeichnete und bekannt gewordene Grundsatz festgelegt. Dieser Kompromiss ist der Erkenntnis geschuldet, dass die entstandenen verschiedenen Konfessionen nicht zu vereinen beziehungsweise der Protestantismus nicht mehr zu verhindern ist und daher ein Weg der Koexistenz gefunden werden muss. Damit wird vorausgesetzt, dass sich der Herrscher eines Gebiets über die Religion stellt.<sup>34</sup> Für die Bevölkerung bedeutet dies auf der einen Seite einen Glaubenszwang innerhalb ihres Territoriums, auf der anderen Seite haben die Menschen die Möglichkeit, durch Wechsel ihres Wohnortes ihre Konfession in einem anderen Land öffentlich ausüben zu können.<sup>35</sup> Während das Reich sich zumindest zur Konfessionswahl innerhalb des Christentums neutral verhält, verknüpfen sich die einzelnen Länder durch den Grundsatz weiterhin stark mit einer Religion.<sup>36</sup> Der Konflikt wird daher nur vom Reich auf die Einzelstaaten herunter gebrochen. Dass durch den Augsburger Religionsfrieden keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte, zeigt der Dreißigjährige Krieg, der erst 1648 seinen Abschluss im Westfälischen Frieden findet.<sup>37</sup>

Schließlich bringen auch die Aufklärung sowie die Französische Revolution nicht nur in Bezug auf die Menschenrechte, sondern auch auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche Neuerungen.<sup>38</sup> Es setzt ein Prozess der Individualisie-

31 *Jeand'Heur/ Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, S. 31.

32 *Campanhausen/ Wall*, Staatskirchenrecht, S. 10.

33 *Brugger*, in: Joas/ Wiegandt, Säkularisierung und die Weltreligionen, S. 253.

34 *Schlink*, Vergewisserungen, S. 99; *Scheuner*, Schriften zum Staatskirchenrecht, S. 112; *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 168.

35 *Heckel*, Zu den Anfängen der Religionsfreiheit, S. 354f.

36 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 26.

37 Zur Religionsfreiheit nach dem Westfälischen Frieden vgl. *Heckel*, Zu den Anfängen der Religionsfreiheit, S. 359ff. Im Westfälischen Frieden wird im Wesentlichen der Augsburger Religionsfrieden bestätigt, mit kleineren Modifikationen. Der Grundsatz „cuius regio, eius religio“ wird eingeschränkt durch die Regelung, dass Untertanen, die 1624 rechtmäßig eine andere Konfession ausgeübt haben, dies auch weiterhin tun können (sog. Normaljahr Regelung). (*Hense*, Zwischen Kollektivität und Individualität, S. 20f).

38 *Scheuner*, Schriften zum Staatskirchenrecht, S. 113; *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 36. Auch Marx behandelt in der Judenfrage die Französische Revolution als zweiten großen Säkularisierungsschritt. Religion wird darin Privatsache. Nach dieser Trennung wird die Religion durch die Religionsfreiheit geschützt (*Marx*, MEW 1, S. 356 „Die Judenfrage“).

zung ein,<sup>39</sup> Religion wird als Menschenrecht definiert und damit in erster Linie zur Privatsache.<sup>40</sup> Der Staat hingegen wird von seiner religiösen Bindung gelöst, seine Staatsgewalt als vom Volk gegeben angesehen.<sup>41</sup> Die Entwicklung der Säkularisierung erhält somit durch die Aufklärung einen neuen Aspekt. Es geht nicht mehr ausschließlich um das Verhältnis von Religion und Staat, sondern durch die Individualisierung der Religion wirkt auch das sich herausbildende Individualgrundrecht auf Religionsfreiheit in den weiteren Fortlauf der Säkularisierung ein.<sup>42</sup>

Diese Schritte der allmählichen Säkularisierung führen zum großen Einschnitt von 1803. Der Reichsdeputationshauptschluss gilt als maßgeblicher Teil der Säkularisation und der Entstehung des säkularen Staates in Deutschland.<sup>43</sup> Reichsrechtlich werden in ihm die geistlichen Fürstentümer aufgehoben und massive Enteignungen von Kirchengut vorgenommen.<sup>44</sup> Geistliche Herrscher verlieren jede weltliche Territorialherrschaft.<sup>45</sup> Die Säkularisation wird dabei stark von der Stimmung der Zeit getragen, denn Klöster und Stifte behinderten mit ihrem oft riesigen Grundbesitz, ihrer nachhaltigen Politik und Jahrhunderte alten Traditionen nach Meinung vieler die allgemeine Mobilität und Bildung einheitlicher Territorien.<sup>46</sup> Auch hinsichtlich der Religionsfreiheit muss eine Modifikation vorgenommen werden, da durch Grenzverschiebungen konfessionsdurchmischte Gebiete entstehen. Hierzu wird eine dem Westfälischen Frieden nachgeahmte Regelung zum „Normaljahr“ erlassen, die die Religionsausübung zum Zeitpunkt des Jahres 1803 für die Zukunft garantiert.<sup>47</sup>

39 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 36.

40 *Schlink*, Vergewisserungen, S. 100. Das „Erfurter Programm“, beschlossen auf dem Parteitag der SPD in Erfurt 1891 fordert in Nr. 6 die „Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.“, abgedruckt in: Schriftenreihe Demokratie und Sozialismus, Heft 3, Sozialistische Dokumente: Das Erfurter Programm. Sein Werden und seine Kritik, herausgegeben im Bollwerk Verlag Karl Drott, Offenbach a.M. 1947, S. 130.

41 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 66.

42 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 63.

43 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 97; *Maier*, Säkularisation in Essener Gespräche 38, S. 22; *Link*, Staat und Kirche, S. 30; *Campenhausen/ Wall*, Staatskirchenrecht, S. 23; *Listl*, Kirche im freiheitlichen Staat, S. 239.

44 *Maier*, Säkularisation in Essener Gespräche 38, S. 8; *Campenhausen/ Wall*, Staatskirchenrecht, S. 24; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 52, 401.

45 *Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 120.

46 *Maier*, Säkularisation in Essener Gespräche 38, S. 10f.

47 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 100 mit weiteren Nachweisen.

Die weitere Entwicklung im 19. Jahrhundert wird maßgeblich durch den Reichsdeputationshauptschluss geprägt.<sup>48</sup> Vor allem die Säkularisierung des staatlichen Lebens wird weiter voran getragen und viele soziale Aufgaben wie die Krankenpflege, die Erziehung oder die Armenfürsorge gehen auf den Staat über.<sup>49</sup> Die einzelnen Bundesstaaten Deutschlands gehen dabei ihre eigenen Wege, die sich in ihrer Akzentuierung unterscheiden.<sup>50</sup> Geprägt wird das Verhältnis hier vor allem durch Verträge zwischen den Staaten und der Kirche, den Konkordaten. Das 19. Jahrhundert wird aus diesem Grund häufig das Jahrhundert der Konkordate genannt.<sup>51</sup> In dieser Zeit bildet sich das Staatskirchenrecht begrifflich und als ein eigenes Rechtsgebiet aus, in dem es darum geht die Abgrenzungen und Verbindungen zwischen Staat und Kirche und Weltanschauungsgemeinschaften allgemein und losgelöst von einer Konfession festzulegen.<sup>52</sup> Der Begriff setzt bereits eine fortgeschrittene Säkularisierung voraus und verlangt, dass eine gewisse geistige Trennung vorliegt und Staat und Kirche als zwei Verbände einander gegenüber treten.

In den Beratungen der Paulskirchenversammlung über eine neue Verfassung spielt auch das Verhältnis von Staat und Kirche eine Rolle.<sup>53</sup> Dabei stehen sich extreme Positionen gegenüber von der Forderung nach einer strikten Trennung von Kirche und Staat hin zu einer engen Symbiose der beiden.<sup>54</sup> Alle religionsrechtlichen Fragen werden im Grundrechteteil der Paulskirchenverfassung (Abschnitt VI, §§ 130-189) angesprochen. Dies macht deutlich, dass Religionsfreiheit ein individuelles Recht des Grundrechtsträgers ist und nicht mehr nur abgeleitet wird aus dem korporativen Freiheitsrecht der Kirche.<sup>55</sup> Inhaltlich werden in

- 48 *Link*, Staat und Kirche, S. 49; *Campenhausen/ Wall*, Staatskirchenrecht, S. 26.
- 49 *Link*, Staat und Kirche, S. 49; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 388; *Scheuner*, Schriften zum Staatskirchenrecht, S. 133.
- 50 Ausführliche Darstellungen der Entwicklungen in den einzelnen Bundesstaaten mit ihren jeweiligen kirchenrechtlichen Besonderheiten finden sich bei *Link*, Staat und Kirche, S. 54 83 sowie bei *Listl*, Kirche im freiheitlichen Staat, S. 245 266.
- 51 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 417; *Link*, Staat und Kirche, S. 50.
- 52 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 388; *Scheuner*, Schriften zum Staatskirchenrecht, S. 86. *Korioth* definiert das Staatskirchenrecht als „das einseitig vom Staat gesetzte Verfassungs- und Verwaltungsrecht und das vom Staat kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung vertraglich mit den Religionsgemeinschaften vereinbarte Recht, dessen Gegenstand die Organisation und Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften und die religiösen Rechte einzelner sind“ (*Korioth*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland seit der Reformation, S. 39).
- 53 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 109.
- 54 *Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 133f. Zu den staatskirchenrechtlichen Vorstellungen der katholischen Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung vergleiche *Uertz*, Vom Gottesrecht zum Menschenrecht, S. 150ff.
- 55 *Hense*, Zwischen Kollektivität und Individualität, S. 29.

dem Verfassungsentwurf zunächst die Glaubens- und Gewissensfreiheit festgelegt, schließlich findet aber auch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen Eingang und wird in § 147 der Paulskirchenverfassung geregelt.<sup>56</sup> Dadurch wird allen Religionsgesellschaften ohne Abstufungen ihre eigene Verwaltung garantiert.<sup>57</sup> Auch die Gleichbehandlung aller Religionsgesellschaften und die damit einhergehende Abschaffung der Privilegierung der beiden großen christlichen Kirchen ist ein außerordentlich radikaler Schritt in der Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland. Zudem wird eine Staatskirche untersagt. Gleichwohl ist es zu einer Umsetzung dieser Vorschriften nicht gekommen, da der Verfassungsentwurf bekanntermaßen nicht beschlossen wurde.<sup>58</sup>

Zur gleichen Zeit wird in Preußen in der oktroyierten Verfassung von 1848 das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften mit einbezogen und in der revidierten Verfassung von 1850 auch unverändert umgesetzt.<sup>59</sup> Der Staat garantiert dieses Recht schrankenlos und überlässt damit den Kirchen ihre Verwaltung.<sup>60</sup> Den christlichen Kirchen wird dabei allerdings ein Vorrang eingeräumt.<sup>61</sup> Auch das Individualgrundrecht auf Religionsfreiheit wird in der Verfassung von 1850 gewährleistet als Bekenntnis- und Vereinigungsfreiheit und Recht auf gemeinsame öffentliche Religionsausübung.<sup>62</sup>

56 Zur genaueren Entwicklung, Diskussion und Beratung im Verfassungsausschuss sowie im Plenum der Paulskirchenversammlung sehr ausführlich: *Zwirner*, Zur Entstehung der Selbstbestimmungsgarantie der Religionsgesellschaften i. J. 1848/49, insbesondere S. 227ff, 292ff.

57 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 107; *Listl*, Kirche im freiheitlichen Staat, S. 268.

58 *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 113; *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 306.

59 *Zwirner*, zur Entstehung der Selbstbestimmungsgarantie der Religionsgesellschaften i. J. 1848/49, S. 246f, 250; *Listl*, Kirche im freiheitlichen Staat, S. 269.

60 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 116f. Über die Auslegung des Art. 15 der Preußischen Verfassung von 1850 und insbesondere über die Frage nach dem Schrankenvorbehalt wurde allerdings bald gestritten. Während auf der Seite der Kirche nur ein Unterwerfen unter die allgemeinen Gesetze als von Art. 15 umfasst angesehen wurde, wollten staatliche Vertreter, vor allem *G. Anschütz*, Art. 15 weit aus restriktiver auslegen. Eine kurze Darstellung hierzu findet sich bei *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 116f.

61 *Listl*, Kirche im freiheitlichen Staat, S. 269; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 115.

62 Art. 12 Preußische Verfassung 1850: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften (Art. 30 und 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsausübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“ Art. 13: „Die Religionsge

Als nächste Verfassung hat sich jene nach der Reichsgründung von 1870/71 mit der Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche zu befassen. Nach dem deutsch-französischen Krieg werden Ende 1870 die so genannten Novemberverträge als Verfassungsverträge beschlossen, im Frühjahr 1871 folgt durch den ersten Reichstag die Annahme des Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.<sup>63</sup> Die Reichsverfassung enthält, wie auch der Vorgänger der Norddeutschen Verfassung,<sup>64</sup> keinen Grundrechtskatalog und regelt maßgeblich nur die Staatsorganisation.<sup>65</sup> Es finden sich keine Regelungen zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Reichsverfassung.<sup>66</sup> Die Kirchenhoheit liegt in der Zuständigkeit der Gliedstaaten und entwickelt sich daher auf dieser Ebene weiter.<sup>67</sup> Gleichwohl entsteht ein relativ einheitliches Staatskirchenrecht,<sup>68</sup> was vor allem auf die einheitliche katholische Kirche zurückzuführen ist, die darauf hinwirkt, dass die sie betreffenden Regelungen in den verschiedenen Einzelstaaten konform ausgearbeitet werden.<sup>69</sup>

Die weitere Entwicklung im Verhältnis von Staat zu Kirche, insbesondere zu der katholischen Kirche, wird im Kaiserreich maßgeblich durch den Kulturkampf<sup>70</sup> geprägt. Ursachen dieser Auseinandersetzung zwischen Staat und katholischer Kirche sind in vielfältiger Weise sowohl bei der Kirche als auch im Staat zu

meinschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“ Art. 14: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.“

- 63 Die parlamentarischen Vorgänge werden dargestellt bei *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 745 760.
- 64 Die Verfassung des Norddeutschen Bundes trat am 1. Juli 1867 in den Mitgliedstaaten des Norddeutschen Bundes in Kraft. Zur Entwicklung bis zur Verfassung und zu deren Inhalt Näheres bei *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806 1918, Bd. 1, S. 189 215.
- 65 *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806 1914, Bd. 1, S. 209, 251, 254.
- 66 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 646.
- 67 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 646.
- 68 Beziehungsweise es bleibt das bisherige Staatskirchenrecht bestehen, da die Konkordate vergangener Jahrzehnte weiterhin gültig bleiben (*Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 648).
- 69 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 646. Im Vergleich dazu finden sich bei den evangelischen Kirchen stärkere Unterschiede in ihrer Kirchenpolitik.
- 70 Hierunter ist allgemein der Kampf zwischen den liberalen Regierungen und den Kirchen um die Säkularisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu verstehen (vgl. *Erler/ Kaufmann*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Sp. 1246). Vorliegend wird auf den außerordentlich heftigen Konflikt zwischen Preußen sowie dem neuen deutschen Reich und der Katholischen Kirche nach 1871 Bezug genommen.

suchen und sollen an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.<sup>71</sup> Die staatlichen Maßnahmen im Kulturkampf des Deutschen Reiches und Preußens werden größtenteils von Bismarck initiiert und durchgeführt.<sup>72</sup> Im Mittelpunkt steht die Kulturkampfgesetzgebung,<sup>73</sup> unter anderem mit dem so genannten „Kanzelparagraph“<sup>74</sup> und den preußischen Maigesetzen.<sup>75</sup> 1875 werden in Preußen schließlich auch die Religionsartikel der Verfassung von 1850 aufgehoben<sup>76</sup> und damit die Freiheit der kirchlichen Selbstverwaltung, welche 1850 als herausragender Schritt in der Entwicklung des Staatskirchenrechts gesehen worden ist, ebenfalls wieder beseitigt. Gleichwohl gewinnt das Gesetz wegen der bereits vorgenommenen Maßnahmen der vorangegangenen Jahre in der Praxis keine große Bedeutung.<sup>77</sup> Die Spannungen können erst unter dem neuen Papst Leo XIII., der mit Bismarck Verhandlungen führt, langsam abgebaut werden,<sup>78</sup> die Grenzen zwi-

71 Sehr ausführlich ist die Beschreibung bei *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 645 693, 814 823. Die genaue Darstellung des Kulturkampfes erfolgt an dieser Stelle von S. 645 831. *Morsey* führt im Wesentlichen drei Ursachen für den Kulturkampf an: 1. die Gründung des Zentrums, 2. die Auswirkungen des Unfehlbarkeitsdogmas und 3. Bismarcks Sorge vor einer „katholischen Revanche Koalition“ unter der Führung von Österreich und Frankreich (*Morsey*, Der Kulturkampf, S. 7). Ganz ähnlich ist auch die Darstellung bei *Erlers/ Kaufmann*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Sp. 1251f. Die Vorgeschichte und die Ursachen für den Kulturkampf aus Sicht der Katholischen Kirche werden im nächsten Kapitel unter B I vorgestellt.

72 *Listl*, Kirche im freiheitlichen Staat, S. 276; *Morsey*, Der Kulturkampf, S. 10ff.

73 *Listl*, Kirche im freiheitlichen Staat, S. 276.

74 Gesetz über den Missbrauch der Kanzel vom 10. Dezember 1871 (RGBl. 442) betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs um den § 130a; inhaltliche Darstellung bei *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 700f.

75 Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen vom 11. Mai 1873; Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai 1873; Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873; Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873; Inhalt der Gesetze sowie die Vorgeschichte und die Reaktionen auf die Maigesetze bei *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 710 720. Zum Verlauf auch *Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 678ff.

76 Gesetz über die Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 18. Juni 1875.

77 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, S. 738.

78 Folge der Verhandlungen sind drei Milderungsgesetze 1880, 1882 und 1883. 1886 und 1887 ergehen schließlich die beiden so genannten Friedensgesetze, die einen Kompromiss beider Seiten darstellen; siehe *Erlers/ Kaufmann*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, Sp. 1254; *Morsey*, Der Kulturkampf, S. 17ff.